

(Krankenversicherung, Rentenversicherung etc.) wird der Prostituierten vom Bruttolohn abgezogen. Überschreiten die Einnahmen der Prostituierten eine bestimmte Einkommensgrenze, besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Krankenversicherung. Beschäftigte Prostituierte, die unter die Sozialversicherungspflicht fallen, sind damit auch automatisch **pflegeversichert** sowie gegen Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten (z.B. Hepatitis oder HIV) in der gesetzlichen **Unfallversicherung** versichert. Weiterhin ist für Prostituierte unter bestimmten Voraussetzungen die **Förderung beruflicher Weiterbildung** („Umschulungen“) möglich.

Wie sich die Gesetzesänderungen in der Praxis umsetzen lassen, bleibt abzuwarten und wird sicherlich immer noch große Schwierigkeiten mit sich bringen. Die unter 4. erwähnten Ansprechpartner helfen im Einzelfall weiter. Dabei möchten wir besonders auf die **Allgemeinen Beratungsstellen** aufmerksam machen, die sich bereits länger mit Fragen rund um die Prostitution beschäftigen und praktische Kenntnisse aus dem Milieuleben bei ihren Beratungen mit berücksichtigen.

#### 4. Ansprechpartner in Hamburg

##### **Behörde für Umwelt und Gesundheit**

Tesdorpfstraße 8 · 20148 Hamburg  
Tel.: 040 / 4 28 48-21 01 · Fax: 040 / 4 28 48-21 16

##### **Amt für Arbeitsschutz:** Das Arbeitsschutztelefon!

Bei Problemen mit der Hygiene oder den allgemeinen Arbeitsverhältnissen:

Tel.: 040 / 4 28 63-21 12

(Mo.-Do. 8.30-16.00, Fr. 8.30-14.00)

##### **Polizei – LKA 73**

Fachkommissariat Milieu  
Bruno-Georges-Platz 1 · 22297 Hamburg  
Tel.: 040 / 42 86-77 30 0 · Fax: 040 / 42 86-77 30 9

##### **Gewerkschaft verdi**

Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg  
Tel.: 040 / 28 58-11 9 · Fax: 040 / 28 58-44 5  
E-Mail: fachbereich13.hamburg@verdi.de

##### **Gesetzliche Unfallversicherung:**

Hauptverwaltung der Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gaststätten  
Dynamostraße 7-11 · 68165 Mannheim  
Tel.: 06 21 / 44 56-0 · Fax: 06 21 / 44 56-12 17  
E-Mail: info@bgn.de

##### **Allgemeine Beratungsstellen**

##### **Zentrale Beratungsstelle für sexuell übertragbare Erkrankungen**

Max-Brauer-Allee 152 · 22765 Hamburg  
Tel.: 040 / 4 28 11-21 94 Fax: 040 / 4 28 11-16 44  
E-Mail: zentrale.beratungsstelle@t-online.de

##### **Kaffeeklappe**

Beratungsstelle für Frauen aus dem Milieu  
Seilerstraße 34 · 20359 Hamburg  
Tel.: 040 / 31 64 95 (Mo.-Do. 11.00-15.00 Uhr)  
Fax: 040 / 31 99 37 02  
E-Mail: Kaffeeklappe-Sarah@t-online.de

##### **Auf der Suche nach einer Krankenkasse**

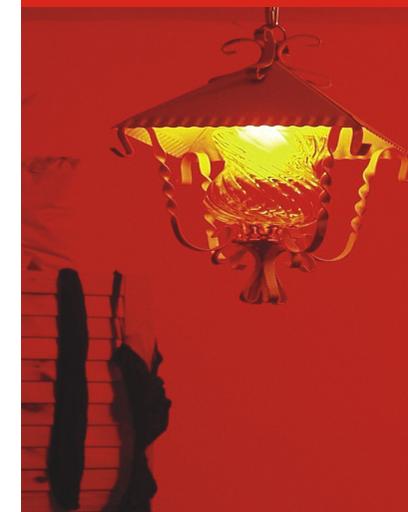
**Internet: [www.krankenkassensuche.de](http://www.krankenkassensuche.de)**



**Freie und Hansestadt Hamburg**

Behörde für Umwelt und Gesundheit

## Die Rechte der Prostituierten nach dem neuen Prostitutionsgesetz



**Gesundheit!**

## ● NICHT OHNE GUMMI... ●

... und jetzt auch nicht mehr ohne

- Krankenversicherung
- Rentenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung und
- Anspruch auf Lohn



Zum 01. Januar 2002 trat das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG) in Kraft. Das Prostitutionsgesetz hat Auswirkungen auf verschiedene Rechtsbereiche.

Die Neuregelungen betreffen jedoch nur Prostituierte, die legal der Prostitution nachgehen.

Ausländische Prostituierte, die zum Beispiel keine gültige Arbeiterlaubnis besitzen, fallen nicht unter diese Regelungen!

Im Wesentlichen sind mit dem Gesetz folgende Ziele beabsichtigt:

- Die Sittenwidrigkeit der Prostitution abzuschaffen,
- den Zugang zu den Sozialversicherungen zu ermöglichen,
- die Schaffung eines angemessenen Arbeitsumfeldes für Prostituierte zu ermöglichen, ohne dass damit strafrechtliche Konsequenzen zu erwarten sind.

Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

### 1. Zivilrecht

Sexuelle Handlungen, die gegen ein vorher **vereinbartes Entgelt** vorgenommen wurden, begründen eine rechtswirksame Forderung. Das bedeutet, dass die Prostituierte nach erbrachter Leistung einen Rechtsanspruch auf Zahlung des vereinbarten Lohns hat. **Die Vereinbarung verstößt nicht mehr gegen die guten Sitten!** Allerdings kann **nur die Prostituierte selbst** auf Zahlung klagen und vollstrecken. Die Geldforderung kann nicht an Dritte (z. B. Zuhälter, Wirtschafter u.s.w.) abgetreten werden.

### 2. Strafrecht

Das Schaffen angenehmer Arbeitsmöglichkeiten für **freiwillige** Prostituierte ist nicht mehr strafbar! Vor Inkrafttreten des ProstG wurde es als „Förderung der Prostitution“ angesehen. Dadurch machte sich der Bordellbetreiber z.B. strafbar, wenn er Prostituierte sozialversicherungsrechtlich beschäftigen wollte.

Strafbar bleibt weiterhin:

- Die unfreiwillige Prostitution, wozu auch Ausbeutung, unzumutbare Beeinflussung, Wegnahme des Passes u.s.w. zählt.
- Wenn ein Arbeitgeber seine Beschäftigten nicht bei der Sozialversicherung anmeldet. Dies stellt eine Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen und einen Betrug dar.

### 3. Sozialversicherung

Werden Prostituierte in einem Betrieb (Bordellbetrieb, Sauna-Club u.s.w.) angestellt, sind sie nach neuem Recht sozialversicherungspflichtig. Eine Versicherungspflicht besteht auch, wenn keine schriftlichen Arbeitsverträge vorliegen. Es kommt auf die tatsächliche Beschäftigung an!

Das bedeutet zum Beispiel:

Zwischen einer Prostituierten und ihrem Arbeitgeber wird eine Vereinbarung getroffen, in der sie sich gegen ein vorher vereinbartes Arbeitsentgelt an einem bestimmten Ort für eine bestimmte Zeit zur Verfügung zu halten habe.

Dies stellt ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis dar!

Jede **Beschäftigte** (also nicht selbständige Prostituierte) muss durch ihren Beschäftigungsgeber (z.B. Bordellbesitzer) **sozialversichert** werden. Die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge